

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales



Empfehlung für den Betrieb öffentlicher AED-Geräte

Schwyz, April 2010

1. Ausgangslage	3
2. Zweck	3
3. Zuständigkeiten	3
3.1. Aufsicht und Koordination.....	3
3.2. Standortwahl, Erstinstallation, Wartung und Betrieb.....	3
4. Standort- und Gerätewahl	4
5. Laienhelfer	4
6. Wartung und Unterhalt	4

Beilage 1 Adressliste öffentliche AED Geräte

Beilage 2 Standorte öffentliche AED Geräte

1. Ausgangslage

¹ Gemäss § 11 Abs. 1 der Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (GesV, SRSZ 571.110) koordiniert der Kanton die medizinische Katastrophen- und Nothilfe.

² Teil „B. First Responder“, Punkt 3, Abs. 2, Bst. b der Richtlinien des Departements des Innern für den Sanitätsdienst der Gemeinden vom 1. Januar 2007 sieht als Aufgabe der First Responder den „Einsatz von einem automatischen Defibrillator (AED) bei Kreislaufstillstand“ vor.

³ Gemäss Weisung des Departements des Innern vom 1. Januar 2010 für den Einsatz von First Respondern umfasst die Grundausbildung von First Respondern die Bedienung von BLS/AED und das medizinische Material umfasst ein AED-Gerät.

⁴ Der Regierungsrat hat das Departement des Innern im Mai 2009 beauftragt, ein Sanitätskonzept für die kantonale Verwaltung zu erstellen.

⁵ Es liegen verschiedene private Initiativen betreffend AED im öffentlichen Raum vor.

[Personenbezeichnungen im vorliegenden Dokument beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.]

2. Zweck

Die vorliegende Empfehlung bezweckt in Ergänzung zu den Rettungsdiensten und zum Einsatz von First Respondern eine Verbesserung der Überlebenschancen nach einem plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstand durch:

- ein koordiniertes Mindestangebot an AED-Geräten im öffentlichen Raum;
- die Förderung des Einsatzes von geschulten Laienhelfern in der Nähe der AED-Geräte-Standorte zur fachgerechten Bedienung;
- die Einbettung der AED-Geräte in die Rettungskette.

3. Zuständigkeiten

3.1. Aufsicht und Koordination

¹ Das Amt für Gesundheit und Soziales ist zusammen mit dem Kantonsarzt für die Aufsicht über die öffentlichen AED-Geräte¹ zuständig.

² Es koordiniert in Zusammenarbeit mit den Betreibern das Angebot an AED-Geräten, die Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung der Laienhelfer und die Einbettung der Frühdefibrillation in die Rettungskette. Dazu organisiert es periodische Koordinationstreffen.

³ AED-Geräte, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, werden bei der zuständigen Sanitätsnotrufzentrale 144 ins Einsatzdispositiv integriert. Das Amt für Gesundheit und Soziales ist dafür zuständig.

3.2. Standortwahl, Erstinstallation, Wartung und Betrieb

¹ Das Patronat über den Betrieb öffentlicher AED-Geräte liegt gemeinsam bei der Ärztesellschaft und dem Apothekerverein des Kantons Schwyz. Zu deren Aufgaben gehören insbesondere:

- Standortwahl in Absprache mit dem Kantonsarzt;

¹ Als öffentliche AED-Geräte im Sinne dieser Empfehlung gelten Geräte, welche die Kriterien der vorliegenden Empfehlung erfüllen und auf der Liste gemäss Beilage 2 aufgeführt sind.

- Erstinstallation, Unterhalt und Wartung der AED-Geräte;
- Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung der Laienhelfer;
- Finanzierung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

² Aufgaben können an Dritte übertragen werden.

4. Standort- und Gerätewahl

¹ Die AED-Geräte sind in der Regel in unmittelbarer Nähe von Apotheken, an viel frequentierten, gut zugänglichen Orten zu platzieren.

² Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren, sind die AED-Geräte in grünen Boxen aufzustellen.

³ Die AED-Geräte sind während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr für jedermann zugänglich.

⁴ Der Standort ist nachts beleuchtet, gut sichtbar und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt. Das Gebäude, an welchem das AED-Gerät angebracht ist, ist mit einer Strassen- oder Platznummer gekennzeichnet.

⁵ Die AED-Geräte sollen mit den Geräten der Rettungsdienste kompatibel sein.

5. Laienhelfer

¹ Personen die in unmittelbarer Nähe der Gerätestandorte wohnen oder arbeitstätig sind, sollen als Laienhelfer eingesetzt werden.

² Deren Ausbildung beinhaltet:

- Grundkurs in erster Hilfe;
- BLS-Grundkurs;
- AED-Kurs.

³ Die Laienhelfer sind jährlich weiterzubilden (Refresherkurs).

⁴ Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rettungsdienst ist zu fördern.

6. Wartung und Unterhalt

¹ Die AED-Geräte sind regelmässig zu warten. Mindestens einmal pro Woche ist ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

² Gemeindebehörden, Rettungsdienste oder andere Institutionen sind für die Wartung und den Unterhalt der Geräte zu bezeichnen. Sie sind für die Geräte zuständig und regeln deren Reinigung, Wartung (inklusive Auswertung) und Austausch.

³ Die Vorgaben der Gerätehersteller sind zu beachten.